

## **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**

### **Vorblatt**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Rindfleischetikettierungsgesetz, die Rindfleischetikettierungsverordnung sowie die Rindfleischetikettierungs–Strafverordnung gestalten den nationalen Rechtsrahmen der gemeinschaftlichen Etikettierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates näher aus. Diese EG-Verordnung hat nunmehr durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 33) diverse Änderungen mit Wirkung zum 13.12.2014 erfahren. Die bedeutsamste Änderung stellt die Abschaffung des Systems der fakultativen Etikettierung von Rindfleisch dar. Freiwillige Angaben der Marktbeteiligten zum Rindfleisch bleiben möglich, können künftig aber nicht mehr im Vorhinein genehmigt werden. Vielmehr müssen sie künftig lediglich den horizontalen, allgemein geltenden Vorschriften entsprechen. Diese Änderungen im EU-Recht sind in den nationalen Rechtsvorschriften umzusetzen. Dabei soll auch eine zweckmäßige Änderung der Zuständigkeit für die Kontrolle der obligatorischen Angaben vorgenommen werden. Die aktuell zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Zuständigkeit hat sich aufgrund größerer Reibungsverluste bei der Feststellung der Zuständigkeit nicht bewährt. Zudem unterfällt die Mehrzahl der Betriebe bereits der Kontrollpflicht durch den Bund. Durch die vollständige Übertragung der Kontrollzuständigkeit auf den Bund soll dessen Funktionsfähigkeit im Rahmen von Marktordnungsmaßnahmen gesichert werden. Gleichzeitig ermöglicht dies eine Verschlankung der Aufgaben des Bundes, da dieser dann keine privaten Kontrollstellen mehr anerkennen muss, die von den Ländern für die Aufgabenwahrnehmung als Belehene eingesetzt werden können und wurden.

Die durch die Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2014 zudem erforderlichen Anpassungen und Aktualisierungen von Bezugnahmen und Verweisungen in der Rindfleischetikettierungsverordnung sowie

der Rindfleischetikettierungs–Strafverordnung erfolgen in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren.

## **B. Lösung**

Erlass des Gesetzes.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### 1. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### 2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### 3. Verwaltung

Die Länder und/oder Gemeinden erfahren durch die Übertragung der Kontrollzuständigkeit auf den Bund eine Entlastung. Beim Bund werden die durch den Wegfall der fakultativen Rindfleischetikettierung frei werdenden Kapazitäten (15 Stellen) umgewidmet und im Rahmen der Kontrolle der obligatorischen Angaben eingesetzt. Ein Mehrbedarf an Personal oder Sachmitteln entsteht somit nicht.

## **F. Weitere Kosten**

Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit Belastungen für die sich rechtmäßig verhaltene Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden. Der Wegfall von Aufgaben, die bislang durch private Kontrollstellen wahrgenommen wurden, erklärt sich fast ausschließlich mit der Änderung im EU-Recht (Wegfall

des Systems der fakultativen Etikettierung). Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Etwaig bewirkt die Änderung eine Preissenkung bei Rindfleisch bei der Abgabe an den Verbraucher, die jedoch marginal ausfallen dürfte.

# **Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**

Vom ...

**(Stand 05.11.2014)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes**

Das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben verlangen, dass die zuständigen Landesstellen ihr Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken übermitteln. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten besteht, soweit diese

1. zur Prüfung der auf einem Etikett nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 aufgeführten Angaben oder
2. zur Feststellung der Herkunft eines Rindes, des Rindfleisches oder eines Rindfleischerzeugnisses sowie von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern

erforderlich sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 4 Zuständigkeit für die Überwachung**

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung überwacht die Einhaltung der im Rahmen der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes zu machenden obligatorischen Angaben. Dabei prüft sie auch die Rückverfolgbarkeit dieser Angaben sowie die Einhaltung von weiteren Pflichten der Marktbeteiligten nach diesem Gesetz und nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

4. § 4a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die für die Überwachung nach § 4 Abs. 1 und 2 jeweils zuständigen Behörden ordnen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ordnet“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:  
„Soweit es zur Überwachung nach § 4 erforderlich ist, darf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bei Betrieben, die Fleisch, genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, Zubereitungen von Fleisch oder Zubereitungen von genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen in den Verkehr bringen, während der Geschäfts- und Betriebszeit“.
    - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) In Absatz 3 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „und der privaten Kontrollstellen“ gestrichen.
  - d) In Absatz 6 werden die Wörter „privater Kontrollstellen und“ gestrichen.
5. § 4b wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 6 Auskunftserteilung**

- (1) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
  1. erteilt der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermittelt die erforderlichen Schriftstücke, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet der besonderen Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie der Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von weniger als zwölf Monate alten Rindern erforderlich ist,
  2. überprüft die von einer ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilt ihr das Ergebnis der Prüfung mit.“

„(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung hat, soweit dies zur Überwachung oder Kontrolle erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung oder Kontrolle gewonnen hat, den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und der Europäischen Kommission mitzuteilen.“

8. In § 7 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
9. In § 11 Absatz 2 wird Nummer 1 aufgehoben.

## **Artikel 2 Bekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der jeweils vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Gründe für die Gesetzgebung

Das Rindfleischetikettierungsgesetz, die Rindfleischetikettierungsverordnung sowie die Rindfleischetikettierungs–Strafverordnung gestalten den nationalen Rechtsrahmen der gemeinschaftlichen Etikettierungspflicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates näher aus. Diese EG-Verordnung hat nunmehr durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 33) diverse Änderungen mit Wirkung zum 13.12.2014 erfahren. Die bedeutsamste Änderung stellt die Abschaffung des Systems der fakultativen Etikettierung von Rindfleisch dar. Freiwillige Angaben der Marktbeteiligten zum Rindfleisch bleiben möglich, können künftig aber nicht mehr im Vorhinein genehmigt werden. Vielmehr müssen sie künftig lediglich den horizontalen, allgemein geltenden Vorschriften entsprechen. Diese Änderungen im EU-Recht sind in den nationalen Rechtsvorschriften umzusetzen. Dabei soll auch eine zweckmäßige Änderung der Zuständigkeit für die Kontrolle der obligatorischen Angaben vorgenommen werden. Aktuell ist die Kontrollzuständigkeit zwischen Bund (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)) und den Ländern aufgeteilt: Die Kontrolle von obligatorischen Herkunftsangaben übernimmt die BLE bei Betrieben, die auch fakultative Angaben machen, sowie bei Betrieben, die eine EU-Zulassung besitzen. Schon seit Begründung der aktuellen Zuständigkeitsregelung im Jahr 2000 ist die BLE für die bundesweite Kontrolle der fakultativen Etikettierung zuständig und hat ihre diesbezügliche Eignung bewiesen. Auch die von ihr kontrollierten obligatorischen Angaben werden in Betrieben, die in ganz Deutschland gelegen sind, überprüft. Die aktuell zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Zuständigkeit hat sich jedoch aufgrund größerer Reibungsverluste bei der Feststellung der Zuständigkeit nicht bewährt. Durch die vollständige Übertragung der Kontrollzuständigkeit auf den Bund soll dessen Funktionsfähigkeit im Rahmen von Marktordnungsmaßnahmen gesichert werden. Gleichzeitig ermöglicht dies eine Verschlan-  
kung der Aufgaben des Bundes, da dieser dann keine privaten Kontrollstellen mehr anerkennen muss, die von den Ländern für die Aufgabenwahrnehmung als Beliehe-  
ne eingesetzt werden können und wurden. Weiterhin führt die Zuständigkeitsübertra-  
gung auf den Bund zu einer Effektivitätssteigerung und verbessert die Möglichkeiten der Bekämpfung Landesgrenzen überschreitender Betrugsfälle im Bereich der Rind-  
fleischetikettierung.

Darüber hinaus müssen im Fall eines Gesetzesverstößes schnelle Überprüfungen länderübergreifend erfolgen. Wenn ein Land die jeweils vorgelagerte Handelsstufe zur Beweissicherung

einbeziehen muss, kann es zu Beweisschwierigkeiten kommen, da die Durchführung der Anschlusskontrolle im um Amtshilfe ersuchten Land bzw. bei Abgabe der Angelegenheit an die bislang nicht mit der Sache betraute BLE regelmäßig zu viel Zeit in Anspruch nimmt. Eine Bundeszuständigkeit vermeidet solche Beweisschwierigkeiten, da unmittelbar im Anschluss zu dem anderen Betrieb gefahren werden kann. Somit können konspirative Betrugereien und Etikettenschwindel bei Rindfleisch, die in der Vergangenheit oftmals nicht hinreichend nachweisbar waren, besser aufgedeckt und dem Betrug am Verbraucher präventiv begegnet werden. Auch die Tatsache, dass bei der Überschreitung von Landesgrenzen im Rahmen von betriebsübergreifenden Rückverfolgbarkeitskontrollen die Kontrollzuständigkeit auf den Bund übergeht, legt es nahe, die Kontrollzuständigkeit beim Bund zu zentralisieren.

Darüber hinaus führt die Übertragung der Kontrollaufgaben auf die BLE zur Konser-  
vierung von Fachkenntnissen im Fleischbereich für den Fall, dass es in diesem Marktsegment zu Marktordnungs-/Krisenmaßnahmen wie beispielsweise Interventionsankäufen oder Beihilfen zur privaten Lagerhaltung kommt. Ohne Fachaufgaben im Bereich Fleisch wird es schwierig, über die dazu erforderliche Expertise zu verfügen.

Durch den künftigen Wegfall der Kontrollen im Rahmen der auslaufenden fakultativen Etikettierung kann ein Teil des Kontrollpersonals umgewidmet und künftig für die Kontrolle der obligatorischen Etikettierung eingesetzt werden. Somit kann der zusätzliche Kontrollaufwand von der BLE ohne Personalverstärkung erfüllt werden.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Kontrollaufgaben im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung gem. Artikel 86 GG und deren Übertragung auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE) gem. Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG sind erfüllt. Die der BLE zu übertragenden Aufgaben sind ihren typischen Merkmalen nach zentral zu erfüllen und können für das ganze Bundesgebiet von einer Oberbehörde ohne Mittel- und Unterbau und ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder wahrgenommen werden.

Das Gesetz ist mit dem Recht der EU vereinbar. Es entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, da es der Vereinfachung von Rechtsvorschriften dient.

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen, da es keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

Die durch die Ersetzung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2014 zudem erforderlichen Anpassungen und Aktualisierungen von Bezugnahmen und Verweisungen in der Rindfleischetikettierungsverordnung sowie



der Rindfleischetikettierungs–Strafverordnung erfolgen in einem gesonderten Rechtssetzungsverfahren.

## **II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und Nummer 17 Grundgesetz.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1** (Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes)

##### Zu Nummer 1

Aufhebung aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht

##### Zu Nummer 2

Anpassung der Datenverarbeitungs- und -nutzungsbefugnisse aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht

##### Zu Nummer 3

Änderung (mit starker Vereinfachung) der Kontrollzuständigkeit aufgrund der Nichtbewährung der bis dato geltenden geteilten Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern. Dadurch werden die bisher in Absatz 3 enthaltene Verordnungsermächtigung zur Übertragung von Kontrolltätigkeiten auf private Kontrollstellen sowie Erleichterungen für die Kontrolltätigkeiten der Länder (bisher in Absatz 4) nicht mehr benötigt.

##### Zu Nummer 4a

Anpassung an die mit Nummer 3 vollzogene Änderung

##### Zu Nummer 4b, aa

Anpassung an die mit Nummer 3 vollzogene Änderung

##### Zu Nummer 4b, bb

Anpassung der Kontrollbefugnisse aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht

Zu Nummer 4c

Anpassung aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht

Zu Nummer 4d

Anpassung aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht

Zu Nummer 5

Aufhebung der durch die geänderte Kontrollzuständigkeit obsolet werdenden Regelung

Zu Nummer 6

Aufhebung aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht

Zu Nummer 7a

Anpassung aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht

Zu Nummer 7b

Anpassung aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht

Zu Nummer 8

Aufhebung der aufgrund der Änderung in Nummer 3 obsolet werdenden Übertragungsbefugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen

Zu Nummer 9

Anpassung an die Änderung nach Nummer 2 (aufgrund des Wegfalls des Systems der fakultativen Etikettierung im EU-Recht)

**Zu Artikel 2** (Bekanntmachung)

Die Regelung bestimmt die Bekanntmachungserlaubnis der geltenden Fassung des Gesetzes und der Verordnungen durch das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

**Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Die Regelung bestimmt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes.